soweit entwickelt und ausgeslaltet ist, daß seine Kenntnis und seine Anwendung eine wissenschaftliche Ausbildung verlangen. Im gleichen Augenblick, in dem wissenschaftlich gebildete Richter, Staatsanwälte, Untersuchungsführer und andere Staatsfunktionäre für die Rechtsanwendung' erforderlich werden, entsteht auch das gesellschaftliche Bedürfnis und die Notwendigkeit, wissenschaftlich ausgebildete Juristen für die speziellen Aufgaben der Rechtshilfe zur Verfügung zu haben.

Die Normen des sozialistischen Rechts sind zwar als Ergebnis wissenschaftlicher staatlicher Leitungstätigkeit in der Regel so ausgestaltet, daß sie von jedem Bürger, den sie angehen, verstanden werden können; jedoch ist diese Möglichkeit des Verständnisses der Rechtsnormen nicht gleichzusetzen mit ihrer tatsächlichen Kenntnis. In der gesellschaftlichen Praxis verlangt die Anwendung von Rechtsnormen darüber hinaus mehr als ihre bloße Kenntnis; sie wird in der Tendenz immer mehr zu einer Aufgabe, die wissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten verschiedener Disziplinen, so z. B. der Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Kybernetik, voraussetzt.

Der nicht juristisch ausgebildete Bürger bedarf also, wenn er mit Rechtsfragen in Berührung kommt — sei es im persönlichen Leben, etwa auf dem Gebiet des Zivil- oder Familienrechts, sei es in Erfüllung beruflicher Aufgaben, etwa auf dem Gebiet des Arbeils- oder Wirtschaftsrechts —, häufig der Hilfe des Juristen. Es erscheint naheliegend, daß ihm diese Hilfe von denjenigen gewährt wird, die über die entsprechenden Fragen zu entscheiden haben, also vom Richter, vom Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts, des Referats Jugendhilfe usw. Nicht selten ist dies auch der Fall, wie z. B. die Tätigkeit der Rechtsauskunfts- und Rechtsantragsstellen der Gerichte beweist. Doch ergeben sich für diese Art der Rechtshilfe natürliche Grenzen aus der Tatsache, daß die Beratung eines Betroffenen mit der Vornahme der Entscheidung, die ihn betrifft, durch ein und dasselbe Organ oder sogar durch ein und dieselbe Person prinzipiell unvereinbar ist. Deswegen wird in vielen Angelegenheiten Rechtshilfe nur von einem Juristen geleistet Werden können, der nicht zugleich zur Entscheidung berufen ist, dessen ausschließliche Aufgabe vielmehr die Erteilung von Rechtshilfe ist. Solche Juristen sind in der DDR die Rechtsanwälte, die Justitiare und — mit Einschränkungen — auch die Notare*.

Der Rechtsanwalt wird von einer Vielzahl ständig wechselnder Mandanten in Anspruch genommen und hat sich mit den unterschiedlichsten sachlichen Materien zu beschäftigen. Neben der Aufgabe, Rechtshilfe vor allem auf den Gebieten des Straf-, Familien- und Zivilrechts zu leisten, hat er auch auf anderen, z. T. sehr speziellen Rechtsgebieten Betriebe und Bürger zu beraten und zu vertreten, soweit dazu nicht der Justitiar, der Notar oder der Patentanwalt berufen sind.

Die gesellschaftliche Bedeutung der dem Rechtsanwalt gestellten Aufgaben ergibt sich aus dem Wesen des sozialistischen Staates, seines Rechts und seiner Rechtspflege. Die Interessen der Bürger und Betriebe, deren Beratung dem Rechtsanwalt anvertraut ist, stimmen prinzipiell mit den gesamtgesellschaftlichen bxw. staatlichen Interessen überein[1]. Die Wahrung der Rechte der Bürger und Betriebe ist gesellschaflluhe Notwendigkeit und verfassungsrechtliche Pflicht (Arl.90 der Verfassung). Die Tätigkeit des Rechtsanwalts dient somit der Verwirklichung der Verfassung, erfüllt einen Verfassungsauftrag[>]. Das bedeutet, daß mangelhafte Arbeit des Rechtsanwalts selbst oder die Erschwerung seiner Tätigkeit durch andere die Verwirklichung der Verfassung erschweren. Nicht selten werden die dem Rechtsanwalt in den Prozeßordnungen eingeräumten Rechte — wie z. B. das Recht auf Akteneinsicht, das Fragerecht, das Recht, Beweisanträge zu stellen — als subjektive Rechte des Rechtsanwalts angesehen. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch dabei um Garantien der Rechte der Bürger. Vom Standpunkt des Rechtsanwalts enthalten die prozessualen Regelungen gleichermaßen Rechte wie Pflichten: Rechte gegenüber dem Gericht, dem Staatsanwalt oder dem Ermittlungsorgan, Pflichten gegenüber den Mandanten. Sieht der Rechtsanwalt trotz gegebener Möglichkeit in eine Akte nicht ein, so handelt er gegenüber seinem Mandanten pflichtwidrig; er erfüllt die ihm obliegende Berufspflicht, zur Garantie der Rechte der Bürger oder auch der Rechte eines Betriebes beizutragen, nicht ausreichend. Würde ihm entgegen dem Gesetz diese Möglichkeit durch den Staatsanwalt oder das Gericht verwehrt, so würde sich dieser Verstoß zwar auch gegen den Rechtsanwalt richten, letztlich aber den Mandanten treffen. Dieser Aspekt wird sowohl von Rechtsanwälten als auch von Justizorganen nicht immer beachtet[11].

Zur Prognose der anwaltlichen Tätigkeit

Die Bedeutung der Rechtshilfe nimmt mit der wachsenden Bedeutung des Rechts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft notwendig zu. Es wird immer häufiger erforderlich werden, Juristen zur Verfügung zu haben, die rechtlichen Rat und rechtliche Hilfe erteilen. So wird auch das Aufgabengebiet des Rechtsanwalts an Umfang und Bedeutung zunehmen. Auf den einzelnen Rechtsgebieten wird die Entwicklung jedoch unterschiedlich verlaufen. Bisher gibt es noch keine Prognose der anwaltlichen Tätigkeit. Die ersten Versuche auf diesem Gebiet begegnen nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Dennoch muß auch die Rechtsanwaltschaft vorausschauend planen und arbeiten; sie darf sich deshalb nicht davon abbringen lassen, die Prognose ihrer Tätigkeit auszuarbeiten.
Einige allgemeine Bemerkungen zur Entwicklung der Tätigkeit der Rechtsanwälte auf den einzelnen Rechtsgebieten in den nächsten Jahren sind bereits heute möglich.
Aus der Bedeutung, die die neuen, sozialistischen Strafgesetze der Verteidigung des Beschuldigten bzw. Angeklagten durch einen Rechtsanwalt beimessen[3 * * * 7], ist abzuleiten, daß sich der Anteil der Strafverfahren, an denen Rechtsanwälte als Verteidiger teilnehmen, erhöhen wird. Auch bei einer weiteren Zurückdrängung der Kriminalität und damit einer sinkenden- Anzahl von Strafverfahren wird folglich der Aufgabenkreis des Rechtsanwalts im Strafrecht wachsen, weil dies dem humanistischen Charakter des ' sozialistischen Strafverfahrens entspricht. Die Verteidigung wird sich noch stärker als bisher bei der Beurteilung von Tat und Täter nicht nur den „traditionellen" juristischen Gesichtspunkten zuwenden, sondern auch soziologische,

3 Aut die Besonderheiten der notariellen Tätigkeit sowie aut die Unterschiede zwischen Rechtsanwalt und Justitiar kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. das vom Staatssekretär für Staats- und Wirtschaftsrecht beim Ministerrat der DDR bestätigte Berufsbild des Wirtschaftsjuristen, in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1969, Heft 10, S. 123 ff.: ferner Lassak, „Probleme der Rechtsanwendung und der juristischen Betreuung in der sozialistischen Wirtschaft", Vertragssystem 1968, Heft 3, S. 130 ff.

6 Vgl. Wünsche, a. a. O.: Richter, „Die Rechtsanwaltschaft — ein wichtiges Organ der sozialistischen Rechtspflege", Der Schölte 1963, Heft 2, s. 63 ff. (65).

5 Vgl. Wünsche, a. a. O., S. 361.

6 Vgl. Richter, a. a. O.

1 Vgl. Wünsche, a. a. O.: Hinderer / Möbus \ Wallslabe, „Über die Aufgaben der Strafverteidigung", NJ 1968 S. 361 ff.